

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuerkirch am Mittwoch, den 29. März 2023



Das Wappen der Ortsgemeinde Neuerkirch

Öffentliche Sitzung

Ort: Gemeindehaus Neuerkirch

Beginn: 20.05 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Anwesend:

Volker Wichter, Ortsbürgermeister

Markus Braun

Evelyn Brosowski

Anne Fitzgerald ab Top 3

Georg Vollrath

Abwesend:

Julia Hamann, entschuldigt

Markus Huhn, entschuldigt

Öffentlichkeit:

Sabine Martin

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Beratung, Beschluss, Zweckvereinbarung Neubau Kindergarten,
4. Beratung und Beschluss Förderung zum Wassersparen
5. Rückblick Bürgergespräch und Umwelttag
6. Bauangelegenheiten
7. Markt 2023
8. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Volker Wichter stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung gibt es keine Einwände.

3. Beratung, Beschluss, Zweckvereinbarung Neubau Kindergarten

Volker Wichter teilt mit, dass er am 28. März 2023 einen Anruf des Kindergartenzweckverbandes Simmern-Rheinböllen erhalten hat. Es gibt auf Grund einer Rückmeldung des Städte- und Gemeindebundes inzwischen Bedenken von Seiten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gegen die geplanten Beschlussvorschläge der Ortsgemeinden Külz und Neuerkirch zum gemeinsamen Kindergartenneubau. Angeblich wäre ein gemeinsamer Bau in einer „Bauherrengemeinschaft“ der Ortsgemeinden Külz und Neuerkirch nicht möglich. Genauere Informationen oder gar schriftliche Stellungnahmen bezüglich der telefonisch geäußerten Bedenken liegen der Ortsgemeinde Neuerkirch in der Zwischenzeit nicht vor.

Der Külzer Rat hat am 28. März 2023 den Beschluss gefasst, den gemeinsamen Kindergarten zu bauen. Der Külzer Ortsbürgermeister soll sich unverzüglich mit der Ortsgemeinde Neuerkirch ins Benehmen setzen und den Kindergartenneubau vorantreiben.

Der Neuerkircher Rat sieht ebenfalls keine Gründe, die schon lange vorbereiteten Beschlüsse in dieser Sitzung nicht zu verabschieden. Die Kindergartenkinder und deren Eltern brauchen rasche Entscheidungen, damit der Kindergarten in absehbarer Zeit gebaut und in Betrieb genommen werden kann. Etwaige Änderungen der Beschlüsse durch neue Rahmenbedingungen sind nach Ansicht aller Anwesenden jederzeit möglich und normal während solcher Bauprojekte.

Abschließend werden drei Beschlussvorschläge vorgestellt, die jeweils einstimmig angenommen werden.

1. Beschlussvorschlag Kindergartenneubau in Anlage 1 einstimmig angenommen.

2. Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat:

„Der Ortsgemeinderat Neuerkirch beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Vereinbarung zum Kita-Neubau mit dem Ortsbürgermeister Külz gemäß dem vorliegenden gemeinsam erarbeiteten Entwurf zu schließen.“

Einstimmig angenommen.

3. Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat die vorliegende Zweckvereinbarung in Anlage 2. Einstimmig angenommen

4. Wassersparen & Förderrichtlinie Wasser

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig einen „Wasserspartauschtag“ im Mai/Juni 2023. Es werden Wassersparduschköpfe gegen Bestandsduschköpfe ausgetauscht. Alternativ bekommen interessierte Haushalte ein Wassersparreduzierstück. Pro Haushalt gibt es entweder einen Duschkopf oder ein Reduzierstück. Interessierte Haushalte werden über das Amtsblatt und nebenan.de angesprochen, Meldungen werden bis 22. April 2023 entgegengenommen. Am 03. Mai 2023 legt der Rat den Tauschtagtermin fest. Kosten Wassersparduschkopf ca. € 40,00 bis € 50,00, Kosten Reduzierstück ca. € 10,00.

Anne Fitzgerald stellt den Entwurf einer Wassersparrichtlinie vor. Schwerpunkte sind Entsiegelung, Regenwasserauffangbehältnisse und Zisternen zur Brauchwassernutzung für Toilettenspülungen

und Waschmaschinen.

Nach intensiver Diskussion wurde der Entwurf verändert. Des wurde einstimmig beschlossen den Entwurf in Anlage 3 der VG Simmern-Rheinböllen zur Prüfung vorzulegen. Nach einer positiven Stellungnahme soll die Wassersparrichtlinie auf der nächsten oder übernächsten Sitzung endgültig verabschiedet werden und in Kraft treten.

5. Bürgergespräch & Umwelttag

Es gibt ein Positives Fazit Bürgergespräch und Umwelttag

6. Bauangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt hat sich erledigt, der Entscheidungsantrag wurde zurückgezogen

7. Markt 2023

Es liegen 77 qualifizierte Anmeldungen vor.

Einige offene Anmeldungen wurden geklärt

Am Vorabend findet kein Konzert statt.

8. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

- Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat am 27. März 2023 neuen Vorstand gewählt: Thomas Brück, Klaus Berg, Jana Ulrich
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Ortsgemeinden weiterhin über den Solidarpakt verhandeln
- Der Bürgermeister weist auf die Möglichkeit auf die Installation von Solarpanels auf Denkmalschutzgebäuden hin
- Förster Bohn geht im Oktober 2024 in den Ruhestand, bis dahin soll die Nachfolgeregelung gemeinsam mit den Nachbargemeinden geklärt werden.
- Die Landmänner werden die Erstellung eines Veranstaltungskalenders NK + K 2024 angehen.
- Es wird erörtert, ob und wie man mit einer möglichen Zunahme an Tauben im Dorf umgehen soll.
- Die nächsten Sitzungen finden am 03. Mai 2023 und 21. Juni 2023 statt

Neuerkirch, 30. März 2023

Volker Wichter

Markus Braun



Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Neuerkirch

Sitzung des Ortsgemeinderates am 29.03.2023

Tagesordnungspunkt 3

Kindergartenneubau der Ortsgemeinden Külz & Neuerkirch in Külz

Öffentlich Nicht öffentlich

SACHVERHALT:

Die Ortsgemeinden Külz und Neuerkirch haben sich auf den gemeinsamen Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Gelände „Auf der Schneiderswies“, Gemarkung Külz auf Basis der Machbarkeitsstudie von JK Architektur (April 2022) verständigt.

Die Investitionskosten sollen dabei im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 01.01.2023 aufgeteilt werden. Dies bedeutet eine Verteilung im Verhältnis 60% zulasten der Gemeinde Külz und 40% zu Lasten der Gemeinde Neuerkirch. Für den Neubau der Kindertagesstätte soll eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden, der erste Entwurf liegt bereits vor.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Külz auf den Grundstücken „Auf der Schneiderswies“ der Gemarkung Külz eine Kindertagesstätte zu errichten. Die Ortsgemeinde Neuerkirch trägt dabei - basierend auf den Einwohnerzahlen zum 01.01.2023 - 40% der Investitionskosten.

Vom Vorsitzenden auszufüllen:

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

abweichender Beschluss:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 5

Einstimmig beschlossen abgelehnt

mit Stimmenmehrheit beschlossen abgelehnt

5 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Ortsgemeinde Neuerkirch , den 29.03.2023

(DS)

(Volker Wichter, Ortsbürgermeister)

Wählen Sie ein Element aus.

Anlage 2

Zwischen der Ortsgemeinde Külz, vertreten durch den Ortsbürgermeister Bernd Ries und der Ortsgemeinde Neuerkirch, vertreten durch den Ortsbürgermeister Volker Wichter wird folgende Vereinbarung gem § 1. Absatz 2 KomZG geschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Zur Versorgung der anspruchsberechtigten Kinder der Ortsgemeinden Külz und Neuerkirch mit Kindertagesstättenplätzen beabsichtigen die beiden Ortsgemeinden den gemeinsamen Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Gelände „Auf der Schneiderswies“, Gemarkung Külz. Die Gemeinden bilden insoweit eine Bauherrengemeinschaft.
- (2) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehen die beteiligten Ortsgemeinden von einem Bedarf von vier Gruppen aus.
- (3) Als reine Baukosten, ohne Zuschüsse, werden ca. 4 bis 5 Mio. Euro angenommen.
- (4) Der spätere Betrieb soll durch den KiTa-Zweckverband Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen erfolgen.
- (5) Zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Inbetriebnahme des Neubaus wird im Gemeindehaus Külz eine Interims-Kindertagesstätte eingerichtet.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Einrichtung soll zunächst alle Kinder aus Neuerkirch und Külz mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte aufnehmen.
- (2) Die Kinder der beiden Gemeinden sind gleichrangig zu behandeln.
- (3) Kinder außerhalb des Einzugsbereichs können gegen Kostenbeteiligung der Herkunftskommunen betreut werden.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten

- (1) Die Kosten der Liegenschaft werden nach dem tatsächlichen Aufwand jedes Jahr ermittelt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen fordert die Kostenbeteiligungen schriftlich unter Beifügung der Berechnungsgrundlagen an. Zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von 45 % der Vorjahresabrechnung von den beteiligten Körperschaften zu leisten.
- (2) Die Berechnung wird jeweils zum 01.05. und zum 01.09. eines Jahres durchgeführt, wobei die tatsächliche Nutzung an den Stichtagen maßgeblich ist.

§ 4 Investitionskosten

- (1) Die nicht durch Zuweisungen des Landes und Landkreises gedeckten förderfähigen Investitionskosten werden von den beiden Ortsgemeinden Külz und Neuerkirch im Verhältnis der Einwohnerzahl (Erstwohnsitz) aufgeteilt.
- (2) Nach dem Einwohnerstand zum 01.01.2023 wird eine Verteilung im Verhältnis von 60 % zu Lasten der Gemeinde Külz und 40 % zu Lasten der Gemeinde Neuerkirch festgelegt. Verändern sich die Einwohnerverhältnisse um mehr als 5 % wird für das Folgejahr die Anpassung dieser Regelung vereinbart.
- (3) Die von der Ortsgemeinde Külz bis zum 31.07.2022 getätigten Planungsaufwendungen bezüglich des Kindergartenneubaus werden zu 50% unentgeltlich in die Bauherrengemeinschaft eingebracht, die weiteren 50% werden nach dem obigen Schlüssel verrechnet.
- (4) Die von der Gemeinde Külz in die Bauherrengemeinschaft eingebrachten unbebauten Grundstücke werden zum anteiligen Ankaufspreis zzgl. Nebenkosten durch die Gemeinde Neuerkirch entgolten. Die Vereinigung der notwendigen Grundstücksparzellen soll baldmöglichst erfolgen. Die Eigentümeranteile werden zu gegebener Zeit notariell beurkundet.

- (5) Die Investitionskosten zur Einrichtung und des späteren Rückbaus des Interims im Gemeindehaus Külz werden Regelung gem. des Absatz 2 finanziert ohne dass hierbei die Gemeinde Neuerkirch Eigentümer oder Bauherr wird. Die anteiligen Kosten, die eine dauerhafte Wertsteigerung des Gemeindehauses Külz hervorrufen, werden ausschließlich durch die Gemeinde Külz getragen. Das Nähere hierzu wird gemeinsam vereinbart.
- (6) Die späteren Mieteinnahmen (Mietpreismodell des Kindergartenzweckverbandes Simmern-Rheinböllen) werden analog der Kostenverteilung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich zur stetigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Alle grundlegenden Angelegenheiten werden gemeinschaftlich entschieden. Es wird vereinbart, dass mindestens zweimal im Jahr sich die Gemeinden über die Angelegenheiten der Liegenschaft der Kindertagesstätte beraten. Darüber hinaus hat eine Sitzung innerhalb eines Monats stattzufinden, wenn eine Gemeinde dies wünscht.
- (2) Sollten sich Grundlagen der Zusammenarbeit, insbesondere des Kindertagesstättenrechtes einschließlich der Finanzierungsregelung ändern, wird die Anpassung dieser Vereinbarung gemeinsam beraten.
- (3) Beide Ortsgemeinden sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung im Laufe des Planungs- und Bauprozesses den notwendigen Erfordernissen angepasst wird.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung soll die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Schiedsstelle entscheiden.
- (5) Zu einer evtl. Auflösung der Gemeinschaft gelten die Vorschriften des KomZG.

§ 6 Dauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach Unterzeichnung durch die Ortsbürgermeister und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Der Entwurf der Vereinbarung ist durch beide Gemeinderäte zu beraten und zu beschließen.
- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.

§ 7 Genehmigung

Die Vereinbarung oder ihre Änderung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis).

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Ortsgemeinde Külz (Hunsrück), _____.____.2023

Ortsgemeinde Neuerkirch, _____.____.2023

Bernd Ries, Ortsbürgermeister

Volker Wichter, Ortsbürgermeister

Bestätigung der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Külz (Hunsrück) und Neuerkirch über den Bau, Betrieb, die Unterhaltung einer Kindertagesstätte wird durch uns als zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt.

55469 Simmern/Hunsrück, _____.____.2023

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Im Auftrag:

**Förderrichtlinie zur Förderung der Entsiegelung von Grundstücken
und Nutzung von Niederschlagswasser
in der Ortsgemeinde Neuerkirch**

Anlage 3

1. Entsiegelung von Grundstücken

Die Ortsgemeinde Neuerkirch unterstützt die Bürgerinnen und Bürger von Neuerkirch bei der Entsiegelung ihrer Grundstücke von Bodenbelägen wie Betonplatten/ Betonpflaster/ Asphalt / Schottergärten.

- vollständige Entsiegelung: Begrünung der Freifläche inkl. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Teilweise Entsiegelung: Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen. Anteil Begrünung mind. 30%.
 - i. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben;
 - ii. Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten, Arbeitskosten sowie die Kosten der fachgerechten Entsorgung.
 - iii. Die Förderbeträge ergeben sich nach folgendem Schlüssel:

Maßnahme	Euro pro m ²	Pro Haushalt max. €	Mindestfläche in m ²
Teilentsiegelung	20	2000	25
Vollentsiegelung	40	2000	25

iv.

Die Ortsgemeinde kann stichprobenartig Kontrollen durchführen lassen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde oder deren Beauftragte entsprechende Auskünfte zu geben.

2. Nutzung von Niederschlagswasser

Die Ortsgemeinde Neuerkirch unterstützt die Bürgerinnen und Bürger von Neuerkirch bei der Bevorratung von Regenwasser zur Nutzung im häuslichen und außerhäuslichen Bereich.

Eine Förderung der VG Simmern-Rheinböllen zur Nutzung von Brauchwasser schließt eine Förderung durch die Ortsgemeinde Neuerkirch nicht aus (Doppelförderung möglich), sofern die Förderkriterien erfüllt sind.

- i. Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken
Hier wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher/Regentonnen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 200 Liter gefördert, wenn sie derart mit einer Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zum Höchststand befüllt wird. Der Antragsteller verpflichtet sich, das gesamte Regenwasser nur zur Bewässerung der eigenen Grundstücksfläche/Gartenanlage zu verwenden.
Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 50 Euro pro Anlage bei maximal vier Anlagen pro Haushalt.

**Förderrichtlinie zur Förderung der Entsiegelung von Grundstücken
und Nutzung von Niederschlagswasser
in der Ortsgemeinde Neuerkirch**

ii. Sammlung von Niederschlagswasser zur regelkonformen Nutzung im Haushalt für die Toilettenspülung.

Gefördert wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher zur regelkonformen Nutzung von Brauchwasser im Haushalt, wenn der Antragsteller eine fachmännisch erstellte Planung vorlegt. Es werden Anlagen gefördert, die derart mit der Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zu einem Höchststand befüllt wird. Wird das gesammelte Brauchwasser zusätzlich noch zur Grundstücksbewässerung genutzt, ergibt sich hieraus keine weitere Fördermöglichkeit nach Ziffer i).

Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten. Die Förderung beträgt 1.000,00 € je Haushalt.

3. Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich mit Beschreibung der Maßnahme und Fotodokumentation beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Der Antragsvordruck beizufügen sind bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie sonstige Nachweise
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach Stellungnahme der Ortsgemeinde Neuerkirch. Der Gemeinderat ist über bewilligte oder abgelehnte Anträge zu informieren.

4. Auszahlung

Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrags und der Belege sowie Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Ortsgemeinde Neuerkirch oder einen durch diese Beauftragten, durch die Verbandsgemeinde Simmern an die Antragsteller ausgezahlt.

5. Schlussbestimmung

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Die Ortsgemeinde kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.

**Förderrichtlinie zur Förderung der Entsiegelung von Grundstücken
und Nutzung von Niederschlagswasser
in der Ortsgemeinde Neuerkirch**

- (3) Die Richtlinie tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.
- (4) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2028 begrenzt. Eine Verlängerung ist durch Beschlussfassung des Gemeinderates Neuerkirch möglich.

Neuerkirch, der 29. März 2023

Volker Wichter, Ortsbürgermeister

ENTWURF